



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlässt die Stadt Isny im Allgäu nachstehende Allgemeinverfügung.

1. Anlässlich von „Isny macht auf“ am 24.09.2023, dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von öffentlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein (verkaufsoffener Sonntag).
2. Der Beginn der Öffnungszeit für die Verkaufsstellen wird auf 11.30 Uhr, deren Ende auf 16.30 Uhr festgesetzt.
3. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.
4. Eine Pflicht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen besteht nicht.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr beim Fachbereich II, Abt. Ordnungsverwaltung, Wassertorstraße 1-3, 88316 Isny im Allgäu, Zimmer 213, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der Stadt Isny im Allgäu, 88316 Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1-3, eingelegt werden.

Isny im Allgäu, den 23.08.2023

Rainer Magenreuter, Bürgermeister